

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Maklerprüfberichte bei GmbH & Co. KG

| Autor | Beitrag |
|---|--|
| gewerbe-sgh 28.06.2006 15:19 | <p>Hi und Hallo,</p> <p>habe gerade den Streitfall, wer einen Prüfbericht für seine Maklertätigkeit abgeben muss und wer nicht.</p> <p>Eine xy-GmbH hat als persönlich haftender Gesellschafter eine § 34c-Erlaubnis. Die beiden Kommanditisten der xy-GmbH & Co. KG haben ebenfalls jeder eine Erlaubnis.</p> <p>Frage: Reicht es aus, wenn für die nach außen tätige xy-GmbH & Co. KG ein Prüfbericht abgegeben wird oder muss ein jeder Erlaubnisinhaber ein Prüfbericht abgeben ???</p> |
| Puz_zle 28.06.2006 19:48 | <p>Hallo nach Sachsen-Anhalt,</p> <p>die Vorlagepflicht für den Prüfbericht gilt gemäß § 16 (1) MaBV nur für Gewerbetreibende. Im Regelfall ist das bei einer GmbH & Co. KG nur der Komplementär (GmbH). Nur wenn die Kommandisten auch Geschäftsführungsbefugnis haben sollten (würde im Handelsregisterauszug drinstehen + GewA 1), wären sie in dem Fall ebenfalls als Gewerbetreibende zuzählen und zur Prüfberichtvorlage verpflichtet.</p> <p>Ob sie eine Erlaubnis nach 34c haben, spielt keine Rolle, solange sie von dieser nicht aktiv gebrauch machen. Ansonsten wären ja auch alle konzessionierten Makler, die ihr Gewerbe eingestellt und abgemeldet haben, weiterhin vorlagepflichtig :).</p> |

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: